

30.04.92

In - Fz - K**Verordnung**  
**der Bundesregierung**Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die  
RIAS BERLIN-Kommission**A. Zielsetzung**

Die RIAS BERLIN-Kommission wurde durch das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Förderung der deutsch-amerikanischen Völkerverständigung im Rundfunkwesen und die Durchführung von Austauschprogrammen für Rundfunkfachleute vom .... 1992 errichtet.

Zweck der Kommission ist die Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen dem deutschen und dem amerikanischen Volk im Bereich des Rundfunks. Dies soll erreicht werden durch:

- die Durchführung von Austauschprogrammen für Rundfunkfachleute,
- die Förderung von Rundfunkproduktionen,
- die Gewährung von Zuwendungen für die gelegentliche transatlantische Übertragung von Rundfunkproduktionen,
- die jährliche Auszeichnung von Rundfunkproduktionen mit einem Preis,

soweit jeweils die entsprechenden Rundfunkproduktionen dem Zweck der Kommission entsprechen.

Das Abkommen sieht in Artikel 11 Abs. 1 vor, daß die RIAS BERLIN-Kommission von der Bundesrepublik Deutschland als zwischenstaatliche Organisation anerkannt wird und alle in Artikel II § 3, Artikel III § 4, soweit nicht hinsichtlich der Beschäftigten der Kommission in der Bundesrepublik Deutschland die Arbeitsgerichtsbarkeit berührt wird, §§ 7 Buchstabe a und 9 Buchstabe a des am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen niedergelegten Vorrechte, Befreiungen und Immunitätsrechte genießt. Nach Artikel 11 Abs. 2 gewährt die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer jeweils geltenden Gesetze und der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften der Kommission Befreiung von Zöllen und Abgaben auf einzeln aufgeführte Sachmittel.

Diese Bestimmungen erfordern die Umsetzung in innerstaatliches Recht, soweit sie nicht als EG-Vorschriften unmittelbar gelten.

#### B. Lösung

Erlaß einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund der Ermächtigung in Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefaßt wurde.

#### C. Alternativen

Keine

#### D. Kosten

Durch die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die RIAS BERLIN-Kommission entstehen keine Kosten. Durch die Befreiung der RIAS BERLIN-Kommission von bestimmten Eingangsabgaben und von den direkten Steuern können jedoch geringe, zur Zeit nicht quantifizierbare Einnahmeausfälle entstehen.

30.04.92

In - Fz - K

**Verordnung**

der Bundesregierung

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die  
RIAS BERLIN-Kommission

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Bonn, den 29. April 1992

021 (32M) - 262 02 - Ri 1/92

An den  
Präsidenten des Bundesrates

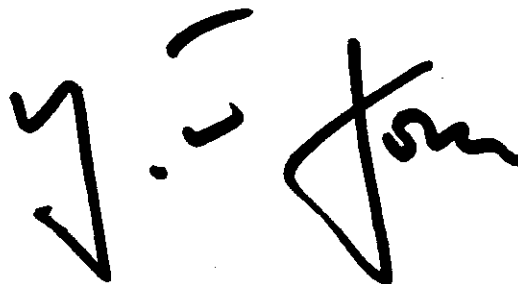
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und  
Befreiungen an die RIAS BERLIN-Kommission

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80  
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Fischer', is located at the bottom of the page.

V e r o r d n u n g

über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen  
an die RIAS BERLIN-Kommission

Vom

1992

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefaßt wurde, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Bestimmungen der Artikel II § 3 und Artikel III § 4, soweit nicht die Arbeitsgerichtsbarkeit für die Beschäftigten der Kommission in der Bundesrepublik Deutschland berührt wird, §§ 7 Buchstabe a und 9 Buchstabe a des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 (BGBl. 1954 II S. 639) finden sinngemäß auf die RIAS BERLIN-Kommission Anwendung.

## Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland gewährt im Rahmen ihrer jeweils geltenden Gesetze und der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften der Kommission Befreiung von Zöllen und Abgaben auf

- a) einzuführende Ausstattungsgegenstände und Arbeitsmittel einschließlich Kraftfahrzeuge für die Tätigkeit der Kommission und
- b) einzuführendes persönliches Umzugsgut einschließlich Kraftfahrzeuge von amerikanischen Staatsbürgern, die anlässlich ihrer Ernennung zu Mitgliedern oder ihrer Berufung gemäß Artikel 5 Buchstabe b des Regierungsabkommens zu Mitarbeitern der Kommission ihren Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegen, sowie deren im Haushalt lebenden Familienangehörigen.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## B e g r ü n d u n g

1. Am 1992 wurde in das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Förderung der deutsch-amerikanischen Völkerverständigung im Rundfunkwesen und die Durchführung von Austauschprogrammen für Rundfunkfachleute unterzeichnet. Gemäß Artikel 14 Abs. 1 tritt das Abkommen einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.
2. Zweck der Kommission ist die Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen dem deutschen und dem amerikanischen Volk im Bereich des Rundfunks. Zur Erfüllung dieses Zwecks sind vorgesehen:
  - die Durchführung von Austauschprogrammen für Rundfunkfachleute,
  - die Förderung von Rundfunkproduktionen,
  - die Gewährung von Zuwendungen für die gelegentliche transatlantische Übertragung von Rundfunkproduktionen,
  - die jährliche Auszeichnung von Rundfunkproduktionen mit einem Preis,

soweit jeweils die entsprechenden Rundfunkproduktionen dem Zweck der Kommission dienen.

3. Die Kommission ist in ihren wesentlichen Grundzügen der Fulbright-Kommission nachgebildet, die seit 1962 als zwischenstaatliche Einrichtung akademische Stipendienprogramme organisiert.
4. Das Abkommen über die Errichtung der RIAS BERLIN-Kommission bedarf nur hinsichtlich des Artikels 11 Abs. 1 der Umsetzung in innerstaatliches Recht. Die Umsetzung erfolgt durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefaßt wurde.
5. Zu Artikel 1:

Nach Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 des Regierungsabkommens wird die RIAS BERLIN-Kommission von der Bundesrepublik Deutschland als zwischenstaatliche Organisation anerkannt; bestimmte Befreiungen und Vorrechte werden auf die RIAS BERLIN-Kommission angewandt.

Nach Artikel II § 3 des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen wird der RIAS BERLIN-Kommission Rechtspersönlichkeit verliehen. Im Hinblick auf die Außenwirkung der Rechtspersönlichkeit im Rechtsverkehr hat diese Bestimmung normative Wirkung und bedarf daher der Umsetzung in innerstaatliches Recht.

Nach Artikel III § 4 genießt die RIAS BERLIN-Kommission Befreiung von der Gerichtsbarkeit. Diese Befreiung gilt nicht hinsichtlich der Arbeitsgerichtsbarkeit für die Beschäftigten der RIAS BERLIN-Kommission in der Bundesrepublik Deutschland.

Nach Artikel III § 7 a ist die RIAS-BERLIN-Kommission keinen staatlichen Überwachungsmaßnahmen oder Anweisungen im Hinblick auf ihre Geldmittel unterworfen.

Nach Artikel III § 9 a ist die RIAS BERLIN-Kommission von den direkten Steuern befreit.

6. Zu Artikel 2:

Nach Artikel 11 Abs. 2 des Regierungsabkommens gewährt die Bundesrepublik Deutschland der Kommission in bestimmten, enumerativ aufgezählten Fällen die Befreiung von Zöllen und Abgaben. Dabei handelt es sich um Ausstattungsgegenstände und Arbeitsmittel für die Tätigkeit der Kommission sowie das persönliche Umzugsgut von amerikanischen Staatsbürgern sowie deren im Haushalt lebenden Familienangehörigen, die als künftige Mitarbeiter der Kommission ihren Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegen.

7. Zu Artikel 3:

Diese Vorschrift entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

10.07.92

**Beschluß****des Bundesrates**

zur

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen  
an die RIAS BERLIN-Kommission

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in die RIAS BERLIN-Kommission, die aus zehn Mitgliedern (davon je fünf Mitglieder aus der Bundesrepublik Deutschland und den USA) und zwei Ehrenvorsitzenden besteht, einen Vertreter Berlins und einen Vertreter Brandenburgs zu benennen.

Begründung:

Die Kommission wird ihren Sitz in Berlin haben. Die vielfältigen räumlichen, kulturellen und historischen Beziehungen zwischen Berlin und Brandenburg, die sich auch auf dem Gebiet des Rundfunkwesens niederschlagen, sollten sich auch bei der Mitwirkung in dieser Kommission widerspiegeln.